



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. März 2026

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	57	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	58
34 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH vom 27.07.2020	57	36 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	58
35 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH vom 27.07.2020	58	37 Bekanntmachungsanordnung	58
		38 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	59

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

34 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH vom 27.07.2020

Aufgrund

der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

sowie §§ 35, 93, 102, 112 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)

der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)

Nr. 20.1.25 des Anhangs der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07.08.2020, Nr. 32, auf den Seite 361-380 abgedruckten und mit Wirkung vom 14.08.2020 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Hohe Ward“ wird der § 3 Abs. 5 aufgehoben.

II. Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III A), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsgebiet (Zone I).“

III. Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzeiten geben die dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarten im Maßstab 1: 50.000, 1: 20.000 bzw. 1: 30.000 einen Überblick (Anlagen 1a-c).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzeiten aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2a) und 1: 10.000 (Anlage 2b).

In den Karten ist die Zone III A gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzeiten.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarten und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten im Maßstab 1: 5 000 bzw. 1: 10.000 können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierungen Münster
- Obere Wasserbehörde -
2. Oberbürgermeister der Stadt Münster
- Untere Wasserbehörde -
3. Landrat des Kreises Coesfeld
- Untere Wasserbehörde -
4. Landrat des Kreises Warendorf
- Untere Wasserbehörde -
5. Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt
6. Bürgermeister der Gemeinde Senden
7. Bürgermeister der Stadt Sendenhorst.“

IV. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 19.02.2026

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
54.19.03-197/2024.0001

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 57-58

35 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH vom 27.07.2020

Im Verwaltungsrechtsstreitverfahren gegen das Land Nordrhein-Westfalen hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2024 (Az. 20 D 159/21.NE) das folgende Urteil für Recht erkannt.

Die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserwerksbetreiber)" vom 27. Juli 2020 ist unwirksam, soweit sie eine Schutzzone III C festsetzt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsgegner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Münster, den 19.02.2026

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
54.19.03-197/2024.0001

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 58

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

36 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Marc Berendes hat gegenüber dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr die Wahl als Mitglied der Verbandsversammlung abgelehnt. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Arnd Hilwig als Ersatzbewerber am 27.11.2025 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 13. Januar 2026


Garrelt Duin
-Wahlleiter-
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 58

37 Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 9, 12 Absatz 5, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 11. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der Sitzung am 10.10.2025 folgende Änderungen der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 15.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Quorum zur geheimen Abstimmung angepasst. § 3 Abs. 5 lautet nunmehr wie folgt:

- (5) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung in Bezug auf den Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Organisation auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Soweit

eine Einigung über mehrere oder sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen zustande kommt, kann über diese gemeinsam im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages abgestimmt werden.

2. In § 4 wird nach Abs. 1 ein neuer Abs. 1a eingefügt, der wie folgt lautet:

(1a) Die Eröffnung der ersten Sitzung, die Konstituierung und die Feststellung des Mitglieds gemäß § 11 Abs. 2 RVRG erfolgt durch die/den bisherige/n Vorsitzende*n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine/einen ihrer/seiner Vertreter*innen in der Reihenfolge ihrer Bestimmung. Das Mitglied im Sinne des § 11 Abs. 2 RVRG ist das stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung, das dieser am längsten ununterbrochen angehört; sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*innen werden für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter*innen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 67 Abs. 2 GO NRW findet entsprechend Anwendung.

Das Mitglied gemäß § 11 Abs. 2 RVRG verpflichtet die/den Vorsitzende*n und seine Stellvertretungen auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird redaktionell angepasst und lautet nun wie folgt:

Das Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse richtet sich im Übrigen nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

4. § 11 wird um einen neuen Abs. 6 ergänzt, der wie folgt lautet:

(6) Wird das Mandat länger als sechs Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

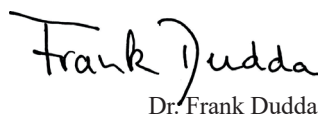
5. Die Anlage zur Verbandsordnung – Aufwandsentschädigung - wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die 11. Änderung der Verbandsordnung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der nachstehende Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 19.01.2026



Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.10.2025 (Drucksache Nr. 14/2175) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Essen, 19.01.2026

Der Regionaldirektor:



Garrelt Duin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 58-59

38 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Herrn Andrei Iacob

zuletzt wohnhaft Du Centre Rue 12, 88700 St Gorgon, Frankreich,

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Steinfurt vom 21.01.2026 – Aktenzeichen ZA 1.2-22.57.02.60-07/2026 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Steinfurt
Direktion Zentrale Aufgaben
Frau Wierling/ Frau Konermann
Liedekerker Str. 70
48565 Steinfurt

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.02.2026

Im Auftrag
gez. KOlin Wierling
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 59

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster